

Allgemeine Kulturverwaltung  
Haus der Kultur, SG 51  
- Schutz- und Hygienekonzept

## Schutz- und Hygienekonzept zur Durchführung von Kulturveranstaltungen im Haus der Kultur

### Teil A

#### Rechtsgrundlagen

Bei der Erarbeitung des Schutz- und Hygienekonzepts wird auf dem Konzept zur Durchführung von Kulturveranstaltungen im Haus der Kultur vom 03.09.2020 aufgebaut. Desweiteren werden folgende rechtliche Vorgaben zu Grunde gelegt:

- Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Gesundheitsministeriums vom 05.06.2021
- Rahmenkonzept für Schutz- und Hygienekonzepte für kulturelle Veranstaltungen der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege sowie für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Digitales vom 19.05.2021

### Teil B

#### Anwendungsbereich/Räumlichkeiten

Das Konzept gilt für folgende Räumlichkeiten/Flächen im Haus der Kultur:

- Großer Saal
- Kleiner Saal
- Black Box
- Innenhof vom Haus der Kultur

Andere Räume wie Vortragsraum, Ballettsaal, Studiogalerie bleiben davon zunächst unberührt und werden daher nicht geöffnet bzw. zur Vermietung zur Verfügung gestellt.

### Teil C

#### Betriebsregelungen

##### 1.1. **Begrenzung der Gesamtbesucherzahl**

Die maximale Besucherzahl bestimmt sich nach der vorhandenen Größe des Besucherraums. Zur Wahrung der geltenden Abstandsregelungen zwischen Besuchern wie auch Mitwirkenden von mind. 1,50 m wird die max. Anzahl an Plätzen auf 249 Sitze festgelegt. Evtl. Sperrungen von Sitzen sind dabei noch nicht berücksichtigt. Der bestehende Bestuhlungsplan wird entsprechend angepasst. Im gesamten Besucherbereich werden Hinweisschilder zur Einhaltung des Mindestabstands 1,50 m angebracht.

Für Veranstaltungen im Außenbereich vom Haus der Kultur bemisst sich die max. Anzahl an Plätzen ebenfalls an den Zahlen für die Innenräume, da diese bei schlechtem Wetter als Ausweichmöglichkeit genutzt werden sollen. Es dürfen nicht mehr Sitze für draußen als drinnen kalkuliert werden.

## **1.2. Pausen**

Nach Möglichkeit wird auf Pausen während der Veranstaltung verzichtet, um Personenansammlungen zu vermeiden.

## **1.3. Proben vor der Veranstaltung**

Die Nutzung der Garderoben- und Aufenthaltsbereiche hinter der Bühne wird auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt. Durch ein zeitlich versetztes Eintreffen/Abreisen werden Engstellen vermieden und Stoßzeiten entzerrt.

Die Probendauer auf der Bühne wird zeitlich begrenzt, sodass 1 Stunde vor Einlass der Saal geräumt ist und entstandene Luftverwirbelungen durch die Belüftungsanlage abgesenkt werden können.

Für Veranstaltungen im Außenbereich entfällt diese Vorgabe.

## **1.4. Lüftungssteuerung**

Die Räume im Haus der Kultur verfügen über eine feste Belüftungsanlage. Zur Risikoreduzierung von Erregerübertragungen erfolgt die Inbetriebnahme am Veranstaltungstag ausreichend vorher und läuft bis zum Ende der Veranstaltung durch. Der Betrieb der Anlage wird dabei auf größtmögliche Nutzung der Außenluft eingestellt.

Zur Durchlüftung der jeweiligen Foyerbereiche werden sämtliche Fenster geöffnet.

## **1.5. Zu-/Austrittsregelung und Laufwegsteuerung**

### Großer Saal:

Der Zutritt zum Foyer erfolgt über die beiden Drehtüren. Der Einlass in den Saal erfolgt über die Eingänge A und B. Zur Wahrung des Mindestabstands während der Einlasszeit werden vor der Tür Bodenmarkierungen alle 1,50 m angebracht.

### Kleiner Saal:

Der Zutritt zum Foyer erfolgt über die beiden Eingangstüren vor dem Saal. Der Einlass in den Saal erfolgt über mindestens zwei Saaltüren. Zur Wahrung des Mindestabstands während der Einlasszeit werden vor der Tür Bodenmarkierungen alle 1,50 m angebracht.

### Black-Box:

Der Zutritt zum Foyer erfolgt über die beiden Eingangstüren vor dem Saal. Der Einlass in die Black Box erfolgt über die Eingangstür in EG1. Zur Wahrung des Mindestabstands während der Einlasszeit werden vor der Tür Bodenmarkierungen alle 1,50 m angebracht.

### Innenhof:

Der Zu- und Abgänge der Veranstaltungsfläche befinden sich auf Nordwest-Seite (Braunauer Straße) sowie auf Südost-Seite (Teplitzer Straße). Um einen geordneten Einlass gewährleisten zu können, werden zudem entsprechende Absperrungen der Veranstaltungsfläche vorgenommen.

Es wird darauf geachtet, dass die Besucher zügig Ihre Plätze einnehmen. Eine Personenansammlung im Foyer oder in den Räumen/Flächen soll vermieden werden. Das Einlasspersonal wird hierzu ausdrücklich angewiesen, darauf zu achten.

Nicht zugängliche Bereiche werden entsprechend kenntlich gemacht bzw. abgesperrt.

## **1.6. Hygiene- und Sanitäreinrichtungen**

Es stehen ausreichend Sanitärräume und Handwaschmöglichkeiten mit Flüssigseife und Handtrockenmöglichkeit (Einmalhandtücher) sowie Desinfektionsmittelspender zur Verfügung. Veranschaulichende Anleitungen zum richtigen Händewaschen werden in den Sanitärräumen gut sichtbar ausgehängt.

Ein zusätzlicher Spender befindet sich jeweils zentral im Foyerbereich. Zur Gewährleistung der Abstandsregeln wird festgelegt, dass sich immer nur eine Person in den Sanitärräumen aufhalten darf. Dies wird den Besuchern durch entsprechende Hinweisschilder angezeigt. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch auf den Toiletten verpflichtend.

### **1.7. Kartenverkauf**

Der Kartenvorverkauf findet im Foyer Altbau, EG1 statt. Die Karten werden ausschließlich personalisiert auf den Käufer mit festen Sitzplatznummern vergeben. Die Kontaktdaten werden elektronisch über das Vorverkaufssystem vom Haus der Kultur erfasst. Die Kunden werden hierüber bereits beim Kauf der Tickets informiert.

Die Abendkasse findet im Foyer Altbau in der hierfür eingerichteten Kabine statt. Vor dem Verkaufsschalter werden im Abstand von 1,50 m Bodenmarkierungen angebracht.

Besucherinnen und Besucher werden nach Möglichkeit bereits im Vorfeld (z.B. bei der Reservierung) darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen von auf Corona hinweisenden Krankheitssymptomen sowie bei einem wissentlichen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten in den letzten 14 Tagen ein Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen ist.

Ebenso wird bereits beim Erwerb der Karten darauf hingewiesen, dass bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 ein Nachweis über einen negativen Corona-Test bzw. vollständige Impfung/ Genesung für den Besuch der Veranstaltung erforderlich ist.

### **1.8. Garderobe**

Mäntel, Taschen, Schirme, etc. sind auf den Sitzplatz mitzunehmen. Die Einhaltung von Fluchtwegen gem. VStättV. muss jedoch weiterhin gegeben bleiben.

### **1.9. Gastronomie**

Um Personenansammlungen zu vermeiden und den Abstand zu wahren wird auf eine Bewirtung im Barbereich des großen Saales bzw. im Gastrobereich vor dem kleinen Saal/Black Box verzichtet. Ansonsten gelten die jeweiligen Bestimmungen für gastronomische Betriebe, die der Pächter einhalten muss.

### **1.10. Parkplätze**

Für die Besucher steht der gegenüber vom Haus der Kultur liegende Volksfestparkplatz als Parkmöglichkeit zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Besucherzahlen und der Größe der Parkfläche müssen keine besonderen Maßnahmen zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsvorschriften ergriffen werden.

### **1.11. Reinigung**

Der vorhandene Reinigungsplan sieht eine Komplettreinigung des Saals samt Foyer und Sanitäreinrichtungen nach jeder Veranstaltung vor. Ergänzt wird dieser Plan durch die regelmäßige Reinigung der im Veranstaltungsbereich befindlichen Oberflächen (z.B. Türgriffe, Handläufe, Tischplatten, etc.) unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz der berührten Flächen.

### **1.12. Verhalten bei Erkrankten/Verdachtsfällen vor Ort**

Sollten Personen während der Veranstaltung für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung bzw. den Veranstaltungsort zu verlassen. Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei einer der beteiligten Personen (Besucherinnen bzw. Besucher und Mitwirkende) während des Veranstaltungsbetriebs ist die Betriebsleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Einrichtungsleitung weitere Maßnahmen (z.B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage von der Betriebsleitung umzusetzen sind.

## **Teil D**

### **Schutz- und Hygieneregeln für Personen**

Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,50 m zwischen Personen in den Sälen/auf den Flächen einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen des Gebäudes auf Fluren, Gängen, Treppen, Garderoben-, Kassen-, und Sanitärbereichen. Personen, die nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, haben die Abstandsregel untereinander nicht zu befolgen.

Auf die Einhaltung der Schutz- und Hygienevorschriften wird durch Aushang am Eingang mittels folgenden Piktogrammen hingewiesen:



Abstand halten



Hygieneregeln beachten



Mund-Nasen-Bedeckung  
tragen



Keine Gruppen bilden

## 1. **Besucher**

### 1.1. **Pflicht der Mund-Nasen-Bedeckung**

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist ab Betreten des Gebäudes während des gesamten Aufenthalts auf allen Flächen (auch bei einem Toilettengang) bis zum Verlassen des Gebäudes verpflichtend. Für Besucher ab dem 15. Geburtstag gilt die Tragepflicht einer FFP2-Maske. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen eine einfache medizinische M.-N.-Bedeckung tragen. Dies wird durch Hinweisschilder kenntlich gemacht.

Für Veranstaltungen im Außenbereich gilt die Maskenpflicht bis zur Einnahme/ab Verlassen des Sitzplatzes.

Das Abnehmen der M.-N.-Bedeckung ist nur dann zulässig, wenn:

- es Identifikationszwecken dient
- es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder anderen zwingenden Gründen notwendig ist

### 1.2. **Abstandseinhaltung**

Besucherinnen und Besucher werden durch Informationstafeln über das Einhalten des Abstand-gebots von mindestens 1,50 m und über die Reinigung der Hände unter Bereitstellung von Desinfektionsmöglichkeiten oder Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließendem Wasser unterrichtet.

Von der Kontaktbeschränkung und somit der Einhaltung der Abstandsregel befreit sind:

- Angehörige desselben Hausstands (maximale Anzahl inzidenzabhängig)
- Personen die sich gegenüber dem Veranstalter als Gruppe erkenntlich machen (maximale Anzahl inzidenzabhängig)

Nicht zur maximalen Anzahl an Personen hinzugezählt werden:

- zu dem/der Hausstand/Gruppe gehörende Kinder unter 14 Jahren
- vollständig Geimpfte/Genesene

### 1.3. **Testnachweis**

Bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 ist die Voraussetzung für den Zugang zur Veranstaltung ein Nachweis auf eine negative Testung auf Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. vollständige Impfung/Genesung. Eine Testung am Veranstaltungsort ist jedoch nicht möglich. Akzeptiert werden daher nur glaubhafte Bescheinigungen über:

- einen vor höchstens 24 Stunden professionell vorgenommenen POC-Antigentest („Schnelltest“)
- einen vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Test
- eine vollständige Impfung (amtlicher Impfnachweis über Verabreichung der zweiten Dosis vor mindestens 14 Tagen)
- eine vollständige Genesung (amtlicher Nachweis über Vorliegen einer vorherigen Infektion mittels PCR-Testung vor mindestens 28 Tagen, höchstens aber sechs Monaten)

Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50 entfällt die Nachweispflicht eines negativen Corona-Tests als Zugangsvoraussetzung.

#### 1.4. **Ausschluss**

Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen sowie respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere und Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen innerhalb der letzten 14 Tage werden nicht zur Veranstaltung zugelassen. Dieser Hinweis erfolgt bei Erwerb bzw. Bestellung der Karten.

Bei absichtlichem oder wiederholtem Verstoß gegen die unter 1.1. bis 1.3. genannten Auflagen ist das Aufsichtspersonal berechtigt, in Ausübung des Hausrechts, Besucher/-innen von der Veranstaltung auszuschließen.

## 2. **Mitwirkende**

### 2.1. **Pflicht der Mund-Nasen-Bedeckung:**

Interpreten und Mitwirkende haben in geschlossenen Räumen, in denen sich Gäste aufhalten und der Mindestabstand nicht gewährt werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es gilt die Tragepflicht einer medizinischen M.-N.-Bedeckung (FFP2-Maske empfohlen) Hiervon sind ausgenommen:

- Interpreten/Mitwirkende, soweit dies zu einer Beeinträchtigung während der künstlerischen Darbietung führt oder mit der Tätigkeit im Zusammenhang der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist (Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in diesen Fällen nur für Auf- und Abtritt)
- Interpreten/Mitwirkende, die für die künstlerische Darbietung einen festen Platz eingenommen haben und dabei den erforderlichen Mindestabstand einhalten (Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in diesen Fällen nur für Auf- und Abtritt)
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag

### 2.2. **Abstandseinhaltung:**

Interpreten und Mitwirkende werden bereits im Vorfeld der Veranstaltung über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,50 m (bei Einsatz von Blasinstrumenten sowie bei Gesang von 2,00 m) und über die Reinigung der Hände unter Bereitstellung von Desinfektionsmöglichkeiten oder Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließendem Wasser unterrichtet. Eine Einweisung erfolgt nochmals vor Ort ab Eintreffen der Personen.

Bei mehreren Mitwirkenden (Ensemble, Orchester oder Chor) ist darauf zu achten, sich nach Möglichkeit versetzt aufzustellen, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Die Plätze dafür werden für jede Teilnehmerin bzw. jeden Teilnehmer klar markiert.

### 2.3. **Ausschluss:**

Interpreten und Mitwirkende mit unspezifischen Allgemeinsymptomen sowie respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere und Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen innerhalb der letzten 14 Tage werden nicht zur Veranstaltung zugelassen. Muss in Folge dessen eine Absage ausgesprochen werden so wird ein Nachholtermin angestrebt.

Bei absichtlichem oder wiederholtem Verstoß gegen die unter 2.1. bis 2.2. genannten Auflagen ist das Aufsichtspersonal berechtigt, in Ausübung des Hausrechts, Interpreten und Mitwirkende von der Veranstaltung auszuschließen.

### 2.4. **Sonderregelungen**

Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand mit mindestens 3,0 m Abstand nach vorne platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist.

Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss von der Verursacherin bzw. vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist ausgeschlossen.

Gegenstände wie technisches Equipment (nach Absprache mit Veranstalter), Instrumente, Noten, Notenpulte, Stifte, etc. sind selbst mitbringen. bzw. nur von ein und derselben Person zu nutzen und nicht durch zu tauschen.

Bei Kostüm- und Perücken-Anproben gilt generell die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske empfohlen).

Bei Maskenbildnerischen Tätigkeiten sind die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards für Kosmetikstudios in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

### **3. Personal**

#### **3.1. Pflicht der Mund-Nasen-Bedeckung:**

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist während der Einsatzzeit im Innenbereich verpflichtend (auch bei Toilettengang). Es gilt die Tragepflicht einer FFP2-Maske. Ausgenommen sind Mitarbeiter, die sich an einem festen Platz hinter einer entsprechenden Schutzvorrichtung (z.B. Spukschutz) befinden.

Das Abnehmen der M.-N.-Bedeckung ist nur dann zulässig, wenn:

- es Identifikationszwecken dient
- es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder anderen zwingenden Gründen notwendig ist

#### **3.2. Abstandseinhaltung:**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in die Schutzmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich ihrer Umsetzung eingewiesen.

Weiterhin erfolgt nochmals mündlich vor Ort eine Einweisung über das Einhalten des Abstandgebots von mindestens 1,50 m und über die Reinigung der Hände unter Bereitstellung von Desinfektionsmöglichkeiten oder Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließendem Wasser. Außerdem wird eine Befähigung ausgesprochen, andere Personen darauf hinzuweisen.

#### **3.3. Ausschluss:**

Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen sowie respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere und Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen innerhalb der letzten 14 Tage werden nicht zur Veranstaltung zugelassen.

Personen, die zu einer für das SARS-CoV-2-Virus gehörenden Risikogruppe zählen, sind zu ihrer eigenen Sicherheit nicht verpflichtet, ihren Dienst anzutreten. Eine vorherige Absprache mit dem Arbeitgeber muss erfolgen.

Bei absichtlichem oder wiederholtem Verstoß gegen die unter 3.1. sowie 3.2. genannten Auflagen wird der/die Mitarbeiterin von der Veranstaltung ausgeschlossen.

## **Teil E**

### **Interne organisatorische Regelungen**

Das Hygiene- und Schutzkonzept wird anhand der aktuellen Regelungen der Bayerischen Staatsregierung laufend aktualisiert und angepasst.

Das Konzept tritt mit zum 16.06.2021 in Kraft. Das vorherige und bisher gültige Konzept vom 03.09.2020 tritt am selben Tag außer Kraft.

Stadt Waldkraiburg

Robert Pöttsch  
Erster Bürgermeister